

# Stiftungsholding statt GmbH-Holding – Update 2025

## Die 10 Vorteile auf einen Blick

SONDERAUSGABE

# STIFTUNG

 **Holding**

Die Holding kurz erklärt..... 1

**Vorteile der Stiftungsholding gegenüber GmbH-Holding**

Vorteil 1: Umfassender Vermögensschutz..... 1

Vorteil 2: Halbierte Steuerbelastung..... 2

Vorteil 3: 5.000 Euro steuerfrei..... 3

Vorteil 4: Steuerspareffekt durch Miete,  
Lizenzen und Rechteüberlassung..... 4

Vorteil 5: Immobilien steuerfrei verkaufen..... 5

Vorteil 6: Pkw steuerfrei verkaufen..... 6

Vorteil 7: Wegzugsbesteuerung vermeiden..... 6

Vorteil 8: Beteiligungsgewinne mit 0,79 Prozentversteuern.. 7

Vorteil 9: Beteiligungen mit 0,79 Prozent veräußern..... 8

Vorteil 10: Erträge flexibler verwendbar..... 10

**Kosten der Stiftungsholding**Errichtungs- und Beratungskosten  
in die Entscheidung einbeziehen..... 10

**Wir helfen Ihnen gern!**

Es ist unsere Aufgabe, Sie mit praktischem Wissen und konkreten Empfehlungen im Beruf zu unterstützen. Manchmal bleiben dennoch Fragen offen oder Probleme ungelöst. Sprechen Sie uns an! Wir bemühen uns um schnelle Antworten – sei es bei Fragen zur Berichterstattung, zur Technik, zum digitalen Angebot oder zu Ihrem Abonnement.



**Für Fragen zur Berichterstattung:**  
 Eva Köstler  
 Chefredakteurin (verantwortlich)  
 Telefon 0931 418-3062  
 Fax 0931 418-3080  
 E-Mail koestler@iww.de



**Für Fragen zur Technik (Online und Mobile):**  
 Andre Brochtrop  
 Stellv. Leiter Online  
 Telefon 02596 922-12  
 Fax 02596 922-99  
 E-Mail brochtrop@iww.de



**Für Fragen zum Abonnement:**  
 IWW Institut, Kundenservice  
 Max-Planck-Straße 7/9  
 97082 Würzburg  
 Telefon 0931 4170-472  
 Fax 0931 4170-463  
 E-Mail kontakt@iww.de

## STIFTUNGSHOLDING

## Die Stiftung als Holding hat zehn Vorteile gegenüber einer GmbH als Holding

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Hage

| Die meisten mittleren und größeren Unternehmen werden über eine Holding geführt. Der Grund: Eine Holdingstruktur bietet eine Menge finanzieller und steuerlicher Vorteile. Allerdings wird als Rechtsform für die Holding regelmäßig eine GmbH gewählt. Dabei bietet eine Stiftungsholding immense Vorteile gegenüber einer klassischen GmbH-Holding. Anlass also, den Unterschieden auf den Grund zu gehen und die zehn konkreten Vorteile einer Stiftungsholding zu erläutern. |

### Die Holding kurz erklärt

Eine Holding ist typischerweise eine rein vermögensverwaltende Gesellschaft. Anstatt einen operativen Geschäftsbetrieb zu unterhalten, hält eine Holding regelmäßig nur die Anteile an Tochtergesellschaften. In diesen Gesellschaften wiederum wird das operativ unternehmerische Geschäft geführt. Die von den Tochtergesellschaften erzielten Gewinne werden über kurz oder lang an die Holding abgeführt. Entweder durch eine Gewinnausschüttung oder durch einen Gewinnabführungsvertrag.

Neben dieser reinen Anteilsverwaltung kann eine Holding auch anderen Tätigkeiten nachgehen. Da auf Ebene der Holding alle finanziellen Mittel zusammenlaufen, können sich dort z. B. auch Immobilien, Lizenzen und Rechte befinden, die an die Tochtergesellschaften und Dritte vermietet werden. Ebenfalls ist es denkbar, dass die Holding finanzielle Mittel auf dem Kapitalmarkt gewinnbringend anlegt und z. B. in Aktien, Anleihen und andere Anlagen investiert. Eine klassische Holding erbringt damit typischerweise Tätigkeiten, die mit denen einer Stiftung vergleichbar sind.

### Stiftungsholding hat gegenüber GmbH-Holding Vorteile

Trotz dieser eindeutigen Parallelen mit einer Stiftung wird als Rechtsform für die Holding meistens eine GmbH gewählt. Diese Wahl mag zwar zunächst naheliegend sein, weil die Gründung einer GmbH im Vergleich zur Errichtung einer Stiftung deutlich günstiger und weniger beratungsintensiv ist und auch für künftige Anpassungen in den Gesellschaftsvertrag einer GmbH erheblich einfacher eingegriffen werden kann als in die Satzung einer Stiftung. Allerdings bietet eine Stiftungsholding im Vergleich zur GmbH-Holding erhebliche vermögensrechtliche, finanzielle und steuerliche Vorteile:

#### Vorteil 1: Umfassender Vermögensschutz

Der offensichtlichste und gravierendste Unterschied zwischen einer Stiftung und einer GmbH ist, dass niemand an der Stiftung Anteile hält. Die Stiftung gehört gewissermaßen der Stiftung, während die GmbH ihrem Anteilseigner gehört. Das führt dazu, dass das in der Stiftung gebundene Kapital sowie die

Holding ist jenseits des operativen Tagesgeschäfts angesiedelt

Drei Vorteile machen die Stiftungsholding gegenüber der GmbH so attraktiv

Stiftungskapital ist umfassend vor Risiken geschützt

gehaltenen Beteiligungen an den Tochtergesellschaften einen umfassenden Schutz vor Risiken erfahren, die sich in der Familie des Stifters materialisieren können.

Stiftung minimiert  
Unternehmens-  
risiken aus ...

■ Wird nämlich die Holding in der Rechtsform einer GmbH geführt, dann schlagen private Risiken des Gesellschafters, wie z. B. Insolvenz, Scheidung, Tod oder Wegzug ins Ausland, indirekt auch auf die GmbH-Holding durch. Damit kann auch die Holding in Schieflage geraten, bspw. weil Unternehmensanteile veräußert werden müssen, um private Schulden des Gesellschafters zu begleichen.

... familiärem Umfeld  
besser als die GmbH

■ Wird als Holding hingegen eine Stiftung gewählt, entfaltet diese eine Abschirmwirkung vor allen privaten Risiken des Stifters. Auch wenn der Stifter z. B. in Insolvenz geraten sollte, bleibt die Stiftungsholding und sämtliches von ihr verwaltetes Vermögen von der Insolvenz verschont, da das Vermögen der Stiftungsholding der Stiftung gehört und nicht dem Stifter.

Vor allem der Todes-  
fall ist bei GmbH-  
Holding ein Problem

**Wichtig |** Gerade der Todesfall stellt bei einer GmbH-Holding ein latentes und oft unterschätztes Risiko dar. Verstirbt der Gesellschafter der Holding, kommt es häufig zu einer hohen Erbschaftsteuer. Das gilt insbesondere dann, wenn die Holding nicht nur in von der Erbschaftsteuer begünstigtes Vermögen, sondern auch in „normale“ Kapitalanlagen wie Aktien oder Immobilien investiert. Reichen die liquiden Mittel der Erben zur Begleichung der Schulden nicht aus, muss häufig Unternehmensvermögen veräußert werden. Eine Stiftungsholding hingegen bleibt von diesem latenten Risiko verschont. Sie kann sich auf die – tagesgenau alle 30 Jahre stattfindende – Besteuerung mit der sog. Erbersatzsteuer vorbereiten und erforderliches Kapital ansammeln. Zudem kann kurz vor dem Besteuerungszeitpunkt gestaltend eingegriffen und die Erbersatzsteuer komplett oder weitestgehend vermieden werden, wenn das Vermögen in steuerbegünstigtes Betriebsvermögen investiert wird.

GmbH-Holding  
unterliegt wegen  
Gewerbsteuer ...

### Vorteil 2: Halbierte Steuerbelastung

Wird als Holding eine GmbH gewählt, unterliegen die erzielten Gewinne der Körperschaftsteuer. Diese beträgt gemäß § 23 Abs. 1 KStG 15 Prozent. Hinzu kommt gemäß § 4 SolzG der Soli mit 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer. Da es sich bei einer GmbH um einen Gewerbebetrieb kraft Rechtsform handelt (§ 2 Abs. 2 GewStG), fällt auch Gewerbsteuer an. Jedoch lässt sich die Höhe der Gewerbsteuer nicht pauschal beziffern. Diese hängt davon ab, in welcher Gemeinde sich die GmbH-Holding befindet. Denn jede Gemeinde legt den bei ihr anzuwendenden Gewerbsteuer-Hebesatz fest. Effektiv muss eine GmbH-Holding deshalb mit folgender Steuerbelastung rechnen:

... höherer Steuer-  
belastung als die  
Stiftungsholding

GewSt- Hebesatz	Gewerbe- steuer	Körperschaft- steuer	Soli	Gesamt- belastung
300	10,500 %	15,000 %	0,825 %	26,325 %
350	12,250 %	15,000 %	0,825 %	28,075 %
400	14,000 %	15,000 %	0,825 %	29,825 %
450	15,750 %	15,000 %	0,825 %	31,575 %
500	17,500 %	15,000 %	0,825 %	33,325 %

Wird als Rechtsform für die Holding hingegen eine Stiftung gewählt, unterliegt der Gewinn ebenfalls der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Gewerbesteuer fällt hingegen nicht an, weil die Stiftung keinen Gewerbebetrieb führt, sondern typischerweise nur vermögensverwaltend tätig ist. Damit reduziert sich die Steuerbelastung auf effektiv 15,825 Prozent.

### ■ Beispiel

In Würzburg (Gewerbesteuerhebesatz 420 Prozent) befindet sich eine Holding. Diese erzielt ein zu versteuerndes Einkommen von einer Mio. Euro und wird in der Rechtsform einer a) GmbH bzw. b) Stiftung geführt.

Lösung: In der Variante a (GmbH) beträgt die Steuerbelastung 305.250 Euro (150.000 Euro KSt + 8.250 Euro Soli + 147.000 Euro GewSt). In der Variante b (Stiftung) reduziert sich die Steuerbelastung auf 158.250 Euro (150.000 Euro KSt + 8.250 Euro Soli). Ein finanzieller Vorteil von jährlich 147.000 Euro.

Übt die Stiftungsholding neben der vermögensverwaltenden Tätigkeit auch einen Gewerbebetrieb aus, so unterliegen die gewerblichen Einkünfte natürlich auch der Gewerbesteuer, sodass insoweit die Steuerbelastung mit der einer GmbH identisch ist. Allerdings werden die übrigen (vermögensverwaltenden) Einkünfte der Stiftung nicht durch den Gewerbebetrieb infiziert, sodass für diese Einkünfte noch immer eine Besteuerung mit lediglich 15,825 Prozent erfolgt. Anders als eine GmbH kann eine Stiftung nämlich Einkünfte mehrerer Einkunftsarten erzielen.

**Wichtig |** Nimmt eine GmbH-Holding die in §§ 9 Nr. 1 S. 2 ff. GewStG verankerte erweiterte gewerbesteuerliche Grundstückskürzung in Anspruch, reduziert sich ihre Steuerbelastung ebenfalls um die Gewerbesteuer, sodass nur 15,825 Prozent Steuern anfallen. Das Problem ist, dass diese Kürzung nur unter engen Bedingungen gewährt wird und bereits kleinste Beratungsfehler zur vollständigen Versagung der Kürzung führen. Da der gewerbliche Teil den vermögensverwaltenden Teil der Einkünfte infiziert, kommt es deswegen oft doch zu einer Gewerbesteuerbelastung sämtlicher Einkünfte.

### Vorteil 3: 5.000 Euro steuerfrei

Für Stiftungen gilt außerdem ein jährlicher Freibetrag von 5.000 Euro (§ 24 KStG), sodass nur bei Einkünften der Stiftung oberhalb von 5.000 Euro Körperschaftsteuern anfallen. Bei einer GmbH-Holding gibt es diesen Freibetrag nicht. Hier fallen ab dem ersten Euro Gewinn Steuern an.

### ■ Beispiel

Eine Holding erzielt einen Gewinn von 5.000 Euro. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 420 Prozent, die Gewerbesteuer mithin 14,7 Prozent.

Gewerbesteuerfreistellung macht Stiftung attraktiv

So stellt sich der finanzielle Vorteil konkret dar

Stiftungsgewerbebetrieb infiziert andere Einkünfte nicht

Beratungsfehler bei GmbH sind fatal

Freibetrag bei der Körperschaftsteuer für Stiftung nutzen

Gestaltungspotenzial  
mit Wirtschaftsgütern, Lizenzen  
oder Rechten nutzen

So funktioniert die  
Gestaltung bei Vermieten von Kfz durch  
Stiftungsholding

Miete oder Lizenzgebühr immer  
fremdüblich bemessen

Lösung: Handelt es sich um eine Stiftungsholding, unterliegen nach Abzug des Freibetrags nur 0 Euro der Besteuerung, die Steuer beträgt 0 Euro. Bei der GmbH-Holding unterliegen 5.000 Euro der Besteuerung. Die Steuerbelastung beträgt 1.526,25 Euro (KSt zzgl. Soli und GewSt). Da der Freibetrag für jedes Jahr gilt, werden bei der Stiftungsholding jährlich 1.526,25 Euro gespart.

#### Vorteil 4: Steuerspareffekt durch Miete, Lizenzen und Rechteüberlassung

Die geringe Steuerbelastung auf Ebene der Stiftungsholding kann auch dazu genutzt werden, gezielt die effektive Steuerbelastung in der gesamten Unternehmensstruktur zu reduzieren. Befinden sich auf Ebene der Holding bspw. Wirtschaftsgüter, Lizenzen oder Rechte, so können diese entgeltlich den operativ tätigen Tochtergesellschaften überlassen werden. Der Vorteil: Die von den Tochtergesellschaften gezahlte Miete, Lizenz oder Gebühr für die Rechteüberlassung berechtigt auf Ebene der Tochtergesellschaft zum Betriebsausgabenabzug. Damit spart die Tochtergesellschaft etwa 30 Prozent Steuern (KSt, Soli und GewSt). Im Gegenzug muss die Stiftungsholding die erhaltene Miete, Lizenz oder Gebühr für die Rechteüberlassung zwar versteuern – allerdings nur mit 15,825 Prozent (KSt und Soli). Grund und Anlass genug, die Höhe der zu vereinbarenden Entgelte laufend zu prüfen und an die aktuellen Marktverhältnisse anzupassen. Denn jeder Euro mehr spart 15 Prozent Steuern.

#### ■ Beispiel

Eine Stiftungsholding überlässt mehrere Kfz unentgeltlich an eine Tochter-GmbH (Steuerbelastung 30,825 Prozent). Zur Steuerersparnis wird ab sofort eine fremdübliche Miete von 100.000 Euro vereinbart.

Lösung: Die Miete für die Kfz von 100.000 Euro führt effektiv zu einer Steuerersparnis von 15.000 Euro. Denn die Tochtergesellschaft setzt die 100.000 Euro als Betriebsausgaben ab und spart damit 30,825 Prozent Steuern (30.825 Euro), während die Stiftungsholding die 100.000 Euro versteuert und darauf nur 15 Prozent Steuern zzgl. Soli (15.825 Euro) zahlt.

Zum Vergleich: Würde die Holding in der Rechtsform einer GmbH geführt, würde sich dieses Steuersparmodell nicht eröffnen. Zwar wäre die Miete auf Ebene der Tochtergesellschaft weiter als Betriebsausgaben abzugsfähig und würde zu einer Steuerersparnis von 30.825 Euro führen. Da die Miete auf Ebene der GmbH-Holding jedoch gleichermaßen der Gewerbesteuer unterliegt, beläuft sich die dort erfolgende Steuerbelastung auf ebenfalls 30.825 Euro. Es ergibt sich also ein Nullsummenspiel.

**PRAXISTIPP** | Eine Stiftungsholding sollte die Miete, Lizenz oder Gebühr für die Rechteüberlassung immer nach fremdüblichen Gesichtspunkten bemessen. Wird zwischen Holding und Tochterkapitalgesellschaft ein überhöhter (nicht fremdüblicher) Betrag vereinbart, ergeben sich verdeckte Gewinnausschüttungen. Gleichermäßen sollte beachtet werden, dass keine wesentlichen Betriebsgrundlagen an die Tochtergesellschaft vermietet werden. In diesem Fall würde sich regelmäßig eine Betriebsaufspaltung ergeben und die Steuerersparnis wäre durch die damit partiell entstehende Gewerbesteuerpflicht auf Ebene der Stiftungsholding neutralisiert.

### Vorteil 5: Immobilien steuerfrei verkaufen

Die Stiftung als Holding spielt ihre Vorzüge ebenfalls voll aus, wenn die von der Holding gehaltenen Immobilien früher oder später wieder veräußert werden sollen.

- Werden die Immobilien im vermögensverwaltenden und nicht im gewerblichen Bereich der Stiftungsholding gehalten, können die Immobilien bereits nach Ablauf von zehn Jahren vollkommen ohne Steuerbelastung veräußert werden (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG).
- Werden sie hingegen von einer GmbH-Holding gehalten, muss der Veräußerungsgewinn immer versteuert werden. Das gilt selbst wenn die Veräußerung erst nach z. B. 100 Jahren erfolgen sollte. Die Steuerbelastung beläuft sich in diesem Fall auf etwa 30 Prozent des Gewinns (KSt, Soli, GewSt). Ein großer finanzieller Nachteil für die GmbH-Holding.

### ■ Beispiel

Eine Holding hat 2010 ein Mehrfamilienhaus errichtet und die Wohnungen an fremde Dritte vermietet. Im Jahr 2025 wird das Objekt veräußert. Der Veräußerungserlös beträgt 1.000.000 Euro. Diesem steht der noch nicht abgeschriebene Buchwert der Immobilie von 550.000 Euro gegenüber.

Lösung: Wird die Holding als Stiftung geführt, dann wird der sich ergebende Gewinn von 450.000 Euro nicht besteuert. Denn die zehnjährige Spekulationsfrist des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 S. 1 EStG ist bereits verstrichen. Wird die Holding hingegen als GmbH geführt, unterliegt der Gewinn von 450.000 Euro der Besteuerung. Die anfallenden Steuern belaufen sich auf etwa 135.000 Euro (KSt, Soli, GewSt).

**Wichtig |** Nachteilig ist die Stiftungsholding gegenüber einer GmbH-Holding allerdings dann, wenn die Immobilie mindestens zehn Jahre nach ihrem Erwerb mit Verlust veräußert wird. Diese Verluste sind bei der Stiftungsholding steuerlich verloren und können nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden.

Auch wenn die Veräußerung innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgen sollte, bietet die Stiftung Vorteile gegenüber einer GmbH. Denn gehört die Immobilie wie in der Praxis üblich zum Bereich der Vermögensverwaltung, dann unterliegt der Veräußerungsgewinn auch bei einer Veräußerung direkt am Tag nach Erwerb der Immobilie lediglich der Körperschaftsteuer zzgl. Soli (15,825 Prozent). Bei einer GmbH fallen hingegen etwa 30 Prozent Steuern an.

**Wichtig |** Veräußert die Stiftungsholding innerhalb kurzer Zeit mehrere Immobilien, ist darauf zu achten, dass die Stiftung mit ihrem Immobilienvermögen nicht in den gewerblichen Bereich rutscht. Genauso wie bei einer Privatperson kann sich bei zu häufigen Veräußerungen ein gewerblicher Grundstückshandel ergeben. Ist das der Fall, unterliegen sämtliche Veräußerungen der vollen Besteuerung (KSt, Soli und GewSt). Details dazu regelt das BMF im Schreiben vom 26.03.2004 (Az. IV A 6 – S 2240 – 46/04, Abruf-Nr. [041313](#)).

Immobilienverkauf nach zehn Jahren ist bei Stiftung als Holding steuerfrei ...

... und bei GmbH-Holding nicht

Nicht in gewerblichen Grundstückshandel rutschen!

Pkw-Veräußerung löst bei Stiftungsholding keine Steuerbelastung aus ...

... bei GmbH-Holding schon

Verkauf durch Stiftungsholding im Vergleich zu GmbH-Holding

Finanzamt schlägt bei Wegzug des Gesellschafters ins Ausland zu

Fiktiver Wert der GmbH-Holding ist maßgebend

### Vorteil 6: Pkw steuerfrei verkaufen

Die Veräußerung von Pkw löst keine Steuerbelastung auf Ebene der Stiftungsholding aus, wenn sich die Pkw im vermögensverwaltenden Bereich befinden. Dann verwirklicht sich auf Ebene der Stiftung kein privates Veräußerungsgeschäft i. S. v. § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Das gilt auch, wenn der Pkw zur Erzielung von Einkünften genutzt und an eine Tochtergesellschaft vermietet wurde. Denn gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG sind solche Wirtschaftsgüter insgesamt von der Besteuerung ausgenommen, die Gegenstände des täglichen Gebrauchs darstellen (FG Münster, Urteil vom 03.08.2020, Az. 5 K 2493/18 E, Abruf-Nr. [217853](#)). Und dazu gehört unstrittig ein gewöhnlicher Pkw (siehe Gesetzesbegründung zur Einführung des § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 S. 2 EStG).

Verkauft hingegen eine GmbH-Holding den Pkw, sind die Veräußerungsgewinne steuerpflichtig. Sie unterliegen der Körperschaftsteuer zzgl. Soli, sowie der Gewerbesteuer, sodass sich die Steuerbelastung regelmäßig auf 30 Prozent des Gewinns beläuft.

### ■ Beispiel

Eine Stiftungsholding hat einen Pkw für 60.000 Euro erworben und an eine Tochtergesellschaft vermietet. Nach sechs Jahren beläuft sich der Restwert des Pkw auf null Euro, da dieser vollständig abgeschrieben wurde. Die Stiftung veräußert den Pkw zum aktuellen Marktpreis. Dieser beträgt 25.000 Euro.

Lösung: Der Veräußerungsgewinn von 25.000 Euro unterliegt bei der Stiftungsholding nicht der Besteuerung, sodass weder Körperschaft- noch Gewerbesteuer anfallen. Hätte hingegen eine GmbH-Holding den Pkw erworben und veräußert, müsste sie die 25.000 Euro voll der Besteuerung unterwerfen. Das würde eine Steuerbelastung von etwa 7.500 Euro bedeuten (30 Prozent).

### Vorteil 7: Wegzugsbesteuerung vermeiden

Gerade im Alter zieht es viele ins Ausland – nicht nur für einen Urlaub, sondern auch langfristig. Wird in diesem Fall des Wegzugs die Holding in der Rechtsform einer GmbH geführt, schlägt das Finanzamt zu. Obwohl die Holding in Deutschland ansässig bleibt und die komplette Besteuerung der Gewinne in Deutschland erfolgt, muss der ins Ausland ziehende Gesellschafter gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 AStG einen fiktiven Veräußerungsgewinn im Sinne des § 17 Abs. 1 EStG versteuern, wenn er zu mindestens einem Prozent an der Holding beteiligt ist. Der Grund: Die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland ist infolge der Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland erloschen und Deutschland möchte die Wertsteigerung der gehaltenen Anteile an der Holding bis zum Zeitpunkt des Wegzugs versteuern.

Diese Wegzugsbesteuerung kann schnell sehr teuer werden. Denn der Besteuerung unterliegt der fiktive Wert der Holding (inkl. aller Kapitalanlagen, Beteiligungen usw.), soweit der ins Ausland ziehende Gesellschafter daran beteiligt war. Lediglich seine historischen Anschaffungskosten für den Erwerb der Gesellschaftsanteile sind steuermindernd zu berücksichtigen. Der sich danach ergebende Gewinn unterliegt auf Ebene des ins Ausland ziehen-

den Gesellschafters der Besteuerung zum individuellen Grenzsteuersatz i. S. d. § 32a EStG. Einziger Vorteil: Es gilt gemäß § 3 Nr. 40 Buchst. c) und § 3c Abs. 2 EStG das Teileinkünfteverfahren, sodass effektiv 40 Prozent des fiktiven Veräußerungsgewinns steuerfrei sind.

### ■ Beispiel

Max Müller ist zu 35 Prozent an einer Holding in der Rechtsform einer GmbH beteiligt. Für den Erwerb seines Anteils hat er Anschaffungskosten von 500.000 Euro aufgewendet. Er hat 2025 seinen Wohnsitz in Deutschland aufgegeben und ist ins Ausland gezogen. Zu diesem Zeitpunkt hatte die Holding inkl. aller Beteiligungen und Kapitalanlagen einen Wert von 20 Mio. Euro.

Lösung: Aufgrund des Wegzugs muss Max Müller gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 AStG einen fiktiven Veräußerungsgewinn i. S. d. § 17 EStG versteuern. Dieser beträgt:

Fiktiver Veräußerungserlös (20 Mio. x 35 %)	7.000.000 Euro	
Davon steuerpflichtig (60 %)	4.200.000 Euro	4.200.000 Euro
Anschaffungs-/Veräußerungskosten	500.000 Euro	
Davon abzugsfähig (60 %)	300.000 Euro	./ 300.000 Euro
Fiktiver Veräußerungsgewinn		3.900.000 Euro

Der Wegzug führt für Max Müller bei einem individuellen Grenzsteuersatz von 45 Prozent zzgl. Soli zu einer Steuerbelastung von 1.851.525 Euro. Das Prekäre an der Wegzugsbesteuerung: Es wird auf einen Schlag die volle Steuerlast gefordert, ohne dass es bei Max Müller zu einem Liquiditätszufluss gekommen ist. Das bedeutet: Privates Vermögen ist zur Tilgung der Steuerbelastung zu verwenden oder Anteile an der Holding sind zu veräußern.

**Wichtig |** Wird die Holding dagegen in der Rechtsform einer Stiftung geführt, wird die horrenden Steuerbelastung infolge des Wegzugs ins Ausland vermieden. Da die Stiftung keine Gesellschafter hat, ist die in § 6 AStG verankerte Wegzugsbesteuerung nicht einschlägig.

### Vorteil 8: Beteiligungsgewinne mit 0,79 Prozent versteuern

Da eine Holding eine oder mehrere Beteiligungen an Tochtergesellschaften hält, schütten diese früher oder später ihre Gewinne an die Holding aus.

- Wird die Holding in der Rechtsform einer Stiftung geführt, werden diese Gewinnausschüttungen auf Ebene der Holding nur mit etwa 0,79 Prozent Steuern belastet. Der Grund: Die Gewinnausschüttung wird gemäß § 8b Abs. 1, 4 und 5 KStG lediglich zu fünf Prozent der Besteuerung unterworfen, wenn die Beteiligung an der Tochtergesellschaft zu Beginn des Kalenderjahrs unmittelbar mindestens zehn Prozent betragen hat. Und diese fünf Prozent steuerpflichtiger Anteil unterliegen lediglich der Körperschaftsteuer von 15 Prozent zzgl. 5,5 Prozent Soli. Wird die Beteiligungsquote von zehn Prozent nicht erreicht (z. B. weil in normale Aktien inves-

So wirkt sich die Wegzugsbesteuerung im konkreten Fall aus

Darum unterbleibt die Wegzugsbesteuerung bei der Stiftung

Steuerbelastung auf Gewinnausschüttungen ...

... ist bei GmbH-Holding doppelt so hoch als bei Stiftungsholding

tiert wurde und diese eine Dividende zahlen), dann unterliegt zwar die volle Ausschüttung der Besteuerung. Da jedoch keine Gewerbesteuer anfällt, beläuft sich die Steuerbelastung auf lediglich 15,825 Prozent (KSt zzgl. Soli).

- Wird die Holding hingegen als GmbH geführt, verdoppelt sich die Steuerbelastung. Denn in diesem Fall unterliegt der steuerpflichtige Anteil an der Gewinnausschüttung von fünf Prozent auch der Gewerbesteuer. Das gilt zumindest dann, wenn die Beteiligung zu Beginn des Erhebungszeitraums mindestens 15 Prozent betrug. Belief sich die Beteiligung auf einen geringeren Betrag, unterliegen nicht fünf, sondern sogar 100 Prozent der Ausschüttung der Gewerbesteuer. Ein immenser Nachteil gegenüber einer Stiftungsholding.

### ■ Beispiel

Eine in Würzburg ansässige Holding ist zu 100 Prozent an einer Tochter-GmbH beteiligt. Diese schüttet ihren Gewinn von einer Mio. Euro an die Holding aus. Der Gewerbesteuerhebesatz in Würzburg beträgt 420 Prozent.

Lösung: Von der Gewinnausschüttung unterliegen fünf Prozent und mithin 50.000 Euro der Besteuerung (§ 8b Abs. 1, 4 und 5 KStG). Handelt es sich um eine Stiftungsholding, beläuft sich die Steuerbelastung auf 7.912,50 Euro (15 % KSt zzgl. 5,5 % Soli). Bei einer GmbH-Holding beläuft sich die Steuerbelastung auf 15.262,50 Euro (15 % KSt zzgl. 5,5 % Soli sowie 14,7 % GewSt bei Hebesatz von 420 %).

In Abhängigkeit vom Umfang der an der Tochter-GmbH gehaltenen Beteiligung verwirklicht sich folgende Steuerbelastung auf Ausschüttungen bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 420 Prozent (Gewerbesteuer = 14,7 Prozent):

Steuerbelastung im Vergleich

Anteil an Tochter-GmbH	Steuerbelastung Stiftungsholding	Steuerbelastung GmbH-Holding	Vorteil Stiftungsholding
> 0 bis < 10 %	15,825 %	30,525 %	14,700 %
≥ 10 bis < 15 %	0,791 %	15,491 %	14,700 %
≥ 15 bis 100 %	0,791 %	1,526 %	0,735 %

95-prozentige Steuerfreistellung des Veräußerungsgewinns

### Vorteil 9: Beteiligungen mit 0,79 Prozent Steuern veräußern

Viele Holdinggesellschaften veräußern früher oder später Anteile an Kapitalgesellschaften. Das können Anteile an den Tochtergesellschaften sein oder Aktien. Der Gewinn bleibt bei einer Holding, egal ob in der Rechtsform einer GmbH oder Stiftung, nach § 8b Abs. 2 S. 1 KStG außer Ansatz. Nur pauschal fünf Prozent des Veräußerungsgewinns gelten gemäß § 8b Abs. 3 KStG als Ausgabe, die nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden dürfen. Faktisch bedeutet das, dass der Gewinn doch zu fünf Prozent der Körperschaftsteuer (15 Prozent) zzgl. Soli (5,5 Prozent) unterliegt und nur zu 95 Prozent steuerfrei ist. Im Ergebnis wird der Gewinn damit mit 0,791 Prozent Steuern belastet.

**Wichtig |** Anders als bei den Beteiligungsgewinnen (siehe Vorteil acht), wird

die 95-prozentige Steuerfreistellung unabhängig vom Umfang der gehaltenen Beteiligung gewährt. Auch der Gewinn aus der Veräußerung einer einzelnen Aktie eines Dax-Konzerns ist über § 8b KStG effektiv zu 95 Prozent steuerfrei. Es muss deshalb zwingend zwischen Ausschüttungen/Dividenden und der Veräußerung von Anteilen/Aktien unterschieden werden.

Der Vorteil einer Stiftungsholding gegenüber einer GmbH-Holding vollzieht sich im Bereich der Gewerbesteuer. Gehörte der veräußerte Anteil an der Kapitalgesellschaft zum vermögensverwaltenden Bereich der Stiftungsholding, dann fällt auf die fünf Prozent steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn keine Gewerbesteuer an. Es bleibt bei einer effektiven Besteuerung mit 0,791 Prozent. Da eine GmbH-Holding kraft Gesetzes der Gewerbesteuer unterliegt, muss in diesem Fall der steuerpflichtige Anteil des Veräußerungsgewinns von fünf Prozent noch der Gewerbesteuer unterworfen werden. Je nach Hebesatz der Gemeinde verdoppelt sich so die effektive Steuerbelastung.

### ■ Beispiel

Eine Holding ist zu 50 Prozent an einer GmbH beteiligt. Die Beteiligung wird für 2,1 Mio. Euro veräußert. Die Anschaffungs- und Veräußerungskosten belaufen sich auf 100.000 Euro. Der Gewerbesteuerhebesatz beträgt 420 Prozent.

Lösung: Der bilanzielle Veräußerungsgewinn beträgt zwei Mio Euro. Aufgrund der Sonderregelungen des § 8b Abs. 2 S. 1 KStG ist der Gewinn steuerfrei. Gemäß § 8b Abs. 3 KStG gelten pauschal 100.000 Euro (5 Prozent x 2 Mio Euro) als nicht abzugsfähige Betriebsausgaben. Damit unterliegen effektiv 100.000 Euro der Besteuerung. Im Falle der Stiftungsholding beträgt die Steuerbelastung 15.825 Euro (15 % KSt zzgl. Soli). Im Falle der GmbH-Holding erhöht sich die Steuerbelastung auf 30.525 Euro (15 Prozent KSt zzgl. Soli + 14,7 Prozent GewSt).

### Vorteil 10: Erträge flexibler verwendbar

Das in der Holding erwirtschaftete Geld soll üblicherweise über kurz oder lang dem Anteilseigner oder seinen Angehörigen für private Ausgaben zur Verfügung stehen. Auch in dieser Hinsicht ist eine Stiftungsholding deutlich flexibler und einfacher zu handhaben als eine GmbH-Holding.

- Denn bei einer GmbH-Holding ist zu beachten, dass lediglich an die Gesellschafter der Holding ausgeschüttet werden darf und typischerweise das Risiko von verdeckten Gewinnausschüttungen im Raum steht.
- Bei einer Stiftungsholding kann hingegen je nach Stiftungszweck ein viel breiterer Kreis der Familienangehörigen bedacht werden – auch problemlos minderjährige Personen. Zudem können auch Art und Höhe der Ausschüttungen flexibel an die individuellen Bedürfnisse ausgerichtet und so die Höhe der tatsächlichen Besteuerung durch das Ausnutzen steuerlicher Freibeträge optimiert werden.

Vorteil einer  
Stiftungsholding  
liegt in Gewerbe-  
steuer

Bei GmbH-Holding  
ist Teil des Veräuße-  
rungsgewinns gewer-  
besteuerpflichtig

Erträge auch  
an minderjährige  
Personen ...

... bei Stiftungs-  
holding zahlbar

Destinatär erhält  
Ausschüttung von  
einmalig 13.123 Euro

Ausschüttung  
ist steuerfrei

Gesamtabwägung  
aller Vor-  
und Nachteile  
ist angezeigt

### ■ Beispiel

Eine Stiftungsholding leistet an einen 15-jährigen Destinatär am im Jahr 2025 einmalig 13.132 Euro. Der Destinatär ist Schüler und verfügt neben der Destinatärsvergütung über kein weiteres Einkommen. Der Destinatär beantragt beim Finanzamt eine Überprüfung des von der Stiftungsholding vorgenommenen Steuereinbehalts durch Abgabe einer ESt-Erklärung gemäß § 32d Abs. 6 EStG.

Lösung: Die Destinatärsvergütung stellt nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG Einkünfte aus Kapitalvermögen dar. Die Stiftung hat nach § 43 Abs. 1 Nr. 7a und § 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG einen Abzug von 25 Prozent zzgl. Soli vorzunehmen (3.463,56 Euro). Aufgrund der beim Destinatär zu berücksichtigenden Steuerfreibeträge ermittelt sich die effektive Steuerbelastung bei ihm wie folgt:

Leistungen aus der Stiftungsholding	13.132,00 Euro
./. Sparer-Pauschbetrag	./. 1.000,00 Euro
Einkünfte aus Kapitalvermögen	12.132,00 Euro
./. Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c EStG)	./. 36,00 Euro
Zu versteuerndes Einkommen	12.096,00 Euro
./. Grundfreibetrag	./. 12.096,00 Euro
Effektiv zu versteuern	0,00 Euro

Ergebnis: Der Destinatär erhält damit die Ausschüttung von 13.132,00 Euro vollkommen ohne Steuerbelastung. Die von der Stiftung einbehaltenen Steuern von 3.463,56 Euro werden bei Festsetzung der Einkommensteuer dem Destinatär erstattet.

### Neben Vorteilen auch Kosten der Stiftungsholding abwägen

Soll eine Holdingstruktur errichtet werden, sprechen viele Gründe für eine Stiftungsholding. Letztlich muss jedoch bei all diesen Vorzügen bedacht werden, dass sowohl die Errichtung als auch der laufende Betrieb einer Stiftung kosten- und beratungsintensiver ist als bei einer GmbH-Holding. Diese Faktoren sollten in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Denn welcher Vorteil verbleibt noch bei einer Stiftungsholding, wenn die Errichtungs- und Beratungskosten höher als die Ersparnisse ausfallen?

**REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung?** Schreiben Sie an IWW Institut „Redaktion SB“

Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Fax: 0931 418-3080, E-Mail: [sb@iww.de](mailto:sb@iww.de)  
 Redaktions-Hotline: 0931 418-3075  
 Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

**ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der**

IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg  
 Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: [kontakt@iww.de](mailto:kontakt@iww.de)  
 Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg  
 IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

**IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media**

**Online:** Unter [sb.iww.de](http://sb.iww.de) finden Sie

- Downloads (Checklisten, Musterformulierungen, Sonderausgaben u.v.m.)
- Archiv (alle Beiträge seit 2009)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf [iww.de/registrieren](http://iww.de/registrieren), schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher. Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472.

**Mobile:** Lesen Sie „SB“ in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android) → Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code



**Social Media:** Folgen Sie „SB“ auch auf [facebook.com/sb.iww](https://facebook.com/sb.iww)

**NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Steuerberater auf [iww.de/newsletter](http://iww.de/newsletter):**

- SB-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen
- IWW kompakt für Steuerberater
- BFH-Anhängige Verfahren

**SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: [seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)**

## STIFTUNGSBRIEF STEUERN·VERWALTUNG·RECHT (ISSN 1867-7894)

**Herausgeber und Verlag |** IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg,  
 Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080,  
 E-Mail: [iww-wuerzburg@iww.de](mailto:iww-wuerzburg@iww.de), Internet: [iww.de](http://iww.de)

**Redaktion |** RA Eva Köstler (Chefredakteurin, verantwortlich); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur)

**Bezugsbedingungen |** Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 23,40 EUR einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

**Hinweise |** Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität des Themas und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d). Dies beinhaltet keine Wertung.

**Bildquellen |** Titelbild: Tiberius Gracchus – stock.adobe.com  
 Umschlag-Seite 2: René Schwerdtel (Köstler, Brochtrop)

**Druck |** H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

**GOGREEN**

Wir versenden klimafreundlich  
mit der Deutschen Post



# IHR ABO KANN MEHR!

Ohne zusätzliche Kosten.  
Jetzt weitere Nutzer freischalten!

**1 Abo =  
3 Nutzer**

## Holen Sie jetzt alles aus Ihrem Abo raus!

*SB StiftungsBrief* unterstützt Sie optimal im beruflichen Alltag. Aber nutzen Sie in Ihrer Stiftung auch das ganze Potenzial?

Unser Tipp: Nutzen Sie den Informationsdienst an möglichst vielen Arbeitsplätzen und schalten Sie die digitalen Inhalte für zwei weitere Kollegen frei! Das kostet Sie nichts, denn in Ihrem digitalen Abonnement sind **automatisch drei Nutzer-Lizenzen** enthalten.

Der Vorteil: Ihre Kollegen können selbst nach Informationen und Arbeitshilfen suchen – **und Sie verlieren keine Zeit** mit der Abstimmung und Weitergabe im Team.

**Und so einfach geht's:** Auf [iww.de](http://iww.de) anmelden, weitere Nutzer eintragen, fertig!

**IWW INSTITUT**

In Ihrem Abonnement enthalten: **Drei Nutzer-Lizenzen** für die digitalen Inhalte

Direkt umsetzbare Empfehlungen, anschauliche Musterfälle, praktische Arbeitshilfen u. v. m. – Ihr Abonnement bietet digital umfangreiche Suchinhalte zu Ihrem Arbeitsgebiet.  
Aber nicht nur das: Ihr Abonnement enthält automatisch auch drei Lizenzen für Nutzer in Ihrer Kanzlei/Praxis. Sie können auch Kollegen und Mitarbeiter auf die digitalen Inhalte zugreifen – ganz ohne weitere Kosten.

Hier erfahren Sie, wie es geht.

Schritt 1: **Anmeldung**

Melden Sie sich mit Ihren Zugangsdaten an unter:  
■ [iww.de/anmelden](http://iww.de/anmelden)  
Sie haben noch kein IWW Konto?  
Dann registrieren Sie sich zunächst unter:  
■ [iww.de/registrierung](http://iww.de/registrierung)

Schuld Sie angemeldet sind, finden Sie Ihre derzeit aktiven Abonnements unter:  
■ **Mein Konto** / **Meine Aktivitäten**  
oder geben Sie den Link [www.iww.de/fundcenter](http://www.iww.de/fundcenter) ein.

**Kurzanleitung heruntergeladen unter:  
[www.iww.de/s7219](http://www.iww.de/s7219)**